

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1978

Nummer 39

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	16. 6. 1978	Dreiundvierzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	282
20320	16. 6. 1978	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten	282
630	16. 6. 1978	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe	282
		Berichtigung der Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1978 vom 30. 5. 1978 (GV. NW. 1978 S. 246)	284

202

**Dreihundvierzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung
von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
nach dem Gesetz über kommunale
Gemeinschaftsarbeit
Vom 16. Juni 1978**

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der Zusatzvereinbarung zwischen der Stadt Bielefeld und den Kreisen Minden-Lübbecke, Herford, Gütersloh, Lippe und Paderborn, Land Nordrhein-Westfalen, und der Stadt Osnabrück und dem Landkreis Osnabrück, Land Niedersachsen, zu der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb eines Luftrettungsdienstes in Bielefeld, ist der Regierungspräsident in Detmold zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1978

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

– GV. NW. 1978 S. 282.

20320

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von
Aufwandsvergütungen bei Ausführung
von Feldvermessungsarbeiten
Vom 16. Juni 1978**

Auf Grund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten vom 27. Oktober 1969 (GV. NW. S. 728), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhält die Übersicht folgende Fassung:

Reisekostenstufe	Dauer der Dienstreise von mehr als		
	6 bis 8	8 bis 12	12
	Stunden		
	DM	DM	DM
A	6,80	11,-	15,40
B	7,80	13,-	18,20

2. In § 2 wird die Aufwandsvergütung in Reisekostenstufe A von 32,- DM auf 39,- DM und in Reisekostenstufe B von 39,- DM auf 46,- DM festgesetzt.

3. In § 3 werden die Wörter

- a) „von mehr als 5 bis 7 Stunden 4,- DM“ durch die Wörter „von mehr als 6 bis 8 Stunden 4,40 DM“ und
b) „von mehr als 7 Stunden 5,- DM“ durch die Wörter „von mehr als 8 Stunden 5,50 DM“ ersetzt.

4. In § 4 werden die Wörter „geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1974 (GV. NW. S. 224)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Dezember 1977 (GV. NW. S. 490)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Juni 1978

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

– GV. NW. 1978 S. 282.

630

**Rechnungsprüfungsordnung
für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Vom 16. Juni 1978**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Buchstabe d) und 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217/GV. NW. 1953 S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), und der §§ 99 Abs. 4 und 100–102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 16. 6. 1978 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes beschließt der Landschaftsausschuß im Einvernehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes eine Dienstanweisung.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt führt seinen Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Rechnungsprüfungsamt –“.

§ 2

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner sachlichen Tätigkeit dem Landschaftsausschuß unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

(2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. 1 und 2 ist der Direktor des Landschaftsverbandes Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, sein Vertreter und die Prüfer werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bestellt und abberufen.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und sein Vertreter müssen Beamte sein. Der Leiter ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes und berechtigt, den Prüfern Anweisungen für die Prüfung zu geben und von ihnen erhobene Beanstandungen zu ändern.

(3) Bei der Auswahl des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und seines Vertreters ist der Rechnungsausschuß zu hören.

(4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist Schriftführer für die Sitzungen des Rechnungsausschusses.

(5) Bei der Auswahl der Prüfer ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu hören. Die Prüfer müssen fachlich und persönlich für ihre Aufgaben geeignet sein.

§ 4

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben:

- a) die Prüfung der Rechnung,
- b) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und -belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
- c) dauernde Überwachung der Hauptkasse und die regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen aller Kassen einschl. der Vorschußkassen,
- d) bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
- e) die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
- f) die Prüfung von Vergaben.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Prüfung der Vermögens- und Schuldenverwaltung einschl. der Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- b) die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kassen, wobei Umfang und Zeitabschnitt vom Leiter bestimmt werden,
- c) die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- d) die Prüfung der Verwaltung und der Einrichtungen auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- e) die Prüfung der Krankenhäuser, soweit diese nicht nach Gesetz und Krankenhausbetriebssatzung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Wirtschaftsprüfer obliegt,
- f) die Prüfung der Verwaltung des eigenen Geldes der in Einrichtungen des Landschaftsverbandes untergebrachten Personen,
- g) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
- h) die Prüfung von selbständigen Einrichtungen, soweit dem Landschaftsverband die Trägerschaft oder Geschäftsführung obliegt oder von ihm übernommen worden ist, sowie in den Fällen, in denen die Prüfung durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarung übernommen worden ist.

§ 5

Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß und der Rechnungsausschuß können dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Der Direktor des Landschaftsverbandes kann Aufträge zur Prüfung unter Mitteilung an den Vorsitzenden des Rechnungsausschusses und dessen Stellvertreter erteilen.

§ 6

(1) Das Rechnungsprüfungsamt kann von den seiner Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen verlangen. Leiter und Prüfer dürfen alle Grundstücke, Baustellen und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.

Die Dienststellen und Einrichtungen haben die Prüfer zu unterstützen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen.

(2) Leiter und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen vom Direktor des Landschaftsverbandes ausgestellten Dienstaussweis aus.

§ 7

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf automatisierte Datenverarbeitung (ADV) sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, daß es sie vor deren Anwendung prüfen kann.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse im Rechenzentrum zu unterrichten, insbesondere über Mängel, die die Sicherheit betreffen und über Fehler oder Verzögerungen von erheblicher Bedeutung.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt, wie Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, ADV-Dokumentationen und dergleichen.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich von der Eröffnung von Konkursverfahren zu unterrichten, ferner, wenn sich ein begründeter Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landschaftsverband entstanden oder zu vermuten ist. Das gleiche gilt bei Unfällen mit Dienstkraftwagen sowie bei Diebstahl, Beraubung, Brand usw.

(6) Kassenfehlbeträge von mehr als 50,- DM sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane wie Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, der Regierungspräsidenten, Finanzämter sowie der Wirtschaftsprüfer zuzuleiten.

§ 8

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erhält die Tagessordnungen mit Vorlagen für die Sitzungen der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse sowie die Niederschriften zur Kenntnis. Er ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 9

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben der Beamten und Angestellten mitzuteilen, die

- a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für den Landschaftsverband abzugeben,
- b) befugt sind, Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu unterzeichnen.

Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben.

§ 10

Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet den Rechnungsausschuß und den Direktor des Landschaftsverbandes von wesentlichen Prüfungsergebnissen.

§ 11

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes legt die vom Kämmerer aufgestellte Rechnung dem Rechnungsprüfungsamt vor, der sie zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weiterleitet.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Rechnung und legt seinen Bericht dem Rechnungsausschuß,

den übrigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung und dem Direktor des Landschaftsverbandes vor.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuß berät diesen Bericht und übergibt dazu seine Stellungnahme – Schlußbericht – dem Landschaftsausschuß.

(4) Der Landschaftsausschuß legt den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Landschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung vor.

§ 12

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom 25. Oktober 1974 (GV. NW. 1974 S. 1058) aufgehoben.

Münster, den 16. Juni 1978

Knäpper
Vorsitzender
der 6. Landschaftsversammlung

Kaulfuss Marschewski
Schriftführer
der 6. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Münster, den 11. Juli 1978

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1978 S. 282.

Berichtigung

Betrifft: Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1978 vom 30. 5. 1978 (GV. NW. 1978 S. 246)

In Nr. 2 – Bekanntmachung der Haushaltssatzung – wird der letzte Absatz wie folgt neu gefaßt:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 17. bis 25. Juli 1978 jeweils von 7,30 Uhr bis 16,00 Uhr im Landeshaus in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

– GV. NW. 1978 S. 284.

Einzelpreis dieser Nummer 1,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.